



**Schachbezirk Düsseldorf
Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalene.V.**

**Ordnungsbestimmungen
der
Schachjugend Düsseldorf**

- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| 1. JUGENDORDNUNG | (10.06.2007) |
| 2. JUGEND-GESCHÄFTSORDNUNG | (10.06.2007) |
| 3. JUGEND-FINANZORDNUNG | (10.06.2007) |
| 4. JUGEND-SPIELORDNUNG | (29.06.2008) |

JUGENDORDNUNG des Schachbezirks Düsseldorf

1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schachjugend Düsseldorf (SJD) sind alle Jugendlichen der Vereine des Schachbezirks Düsseldorf sowie alle im Jugendbereich des Schachbezirks gewählten und berufenen Mitarbeiter.

2 Aufgaben und Ziele

Die Schachjugend Düsseldorf führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Ihre Aufgaben sind:

- a) die Verbreitung des Schachsports im gesamten Jugendbereich und dessen Förderung,
- b) die Ausrichtung und Organisation der Jugendbezirksmeisterschaften
- c) die Förderung talentierter Jugendlicher durch Lehrgänge und andere Trainingsmaßnahmen
- d) die Vertretung und Mitarbeit in den übergeordneten Schach- und Sportorganisationen, insbesondere der Schachjugend Niederrhein, der Schachjugend NRW und der Deutschen Schachjugend, deren Satzungen anerkannt werden.

Die SJD bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Schachbezirks Düsseldorf.

3 Finanzierung

Die SJD erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom Schachbezirk Düsseldorf einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der SJD und den Möglichkeiten des Schachbezirks Düsseldorf angemessen sein muss. Ebenso ist es das Bestreben der SJD, finanzielle Unterstützung aus privaten Kreisen oder zusätzlich von den Vereinen in Form von Spenden zu beziehen.

4 Organe

Organe der Schachjugend Düsseldorf sind:

- a) die Jugendversammlung (JV),
- b) der Jugendausschuss (JA).

5 Jugendversammlung

- 5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der SJD. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendausschusses und je zwei Vertretern der Vereine, die in der jeweiligen Vereinsjugend gewählt worden sind (dem Vereinsjugendwart und dem Vereinsjugendsprecher). Der Vereinsjugendsprecher muss zum Zeitpunkt der JV Jugendlicher i.S. der Spielordnung sein. Es steht im Ermessen des Versammlungsleiters, auch andere Mitglieder des Schachbezirks zu der Versammlung zuzulassen und ihnen das Rederecht zu erteilen.
- 5.2 Aufgaben der JV sind:
- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA,
 - b) Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des Jugendausschusses
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
 - d) Entlastung des Jugendausschusses,
 - e) Wahl des Jugendausschusses,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 5.3 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Jugendwart bzw. dessen Vertreter schriftlich unter Angabe der genauen Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin einzuberufen. Empfänger der Einladung sind die Vereinsjugendwarte, falls solche nicht vorhanden, die Vereinsvorsitzenden nach dem letzten Stand der in den Bezirksmitteilungen veröffentlichten Adressen einschließlich Änderungen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den „Schachmitteilungen“ des Schachbezirks Düsseldorf erfolgen.
- Außer der ordentlichen Jugendversammlung können jederzeit außerordentliche Jugendversammlungen stattfinden:
- a) durch Beschluss des Jugendausschusses,
 - b) auf Antrag von mindestens 30% der berechtigten Stimmen der Mitglieder der Jugendversammlung.
- 5.4 Anträge an die JV sind schriftlich zu begründen und in 20facher Ausfertigung so rechtzeitig einzusenden, dass sie mindestens 2 Wochen vor der JV den Teilnehmern durch Rundschreiben zur Kenntnis gebracht werden können. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der JV. Weitere Anträge können auf der Versammlung gestellt werden und werden nur zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit des Antrags bestätigen.

- 5.5 Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
- 5.6 Stimmberechtigtsind die Mitglieder des JA und die gewählten Vertreter der Vereine. Bei Entlastungen und Wahlen sind die Mitglieder des JA nicht stimmbe-rechtigt. Jedes Mitglied des JA hat eine Stimme. Die gewählten Vertreter der Vereine haben je eine Stimme für angefangene sechs gemeldete Jugendliche des Vereins. Maßgebend ist hierbei die Zahl der an die ZPS gemeldeten Ju-gendlichen nach dem Stand vom 1.1. bzw. 1.7. des betreffenden Jahres. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

6 Jugendausschuss (JA)

- 6.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
- dem Jugendwart,
 - dem Jugendspielleiter
 - dem Jugendsprecher,
 - bis zu drei Mitgliedern als Beisitzer.
- 6.2 Der Jugendwart und der Jugendsprecher gehören dem Vorstand des Schach-bezirks Düsseldorf an. Der Jugendspielleiter gehört dem Spielausschuss des Schachbezirks Düsseldorf an.
- 6.3 Der Jugendwart wird alle 2 Jahre gewählt in den Jahren mit gerader Jahres-zahl. Er ist zuständig für die Leitung der Schachjugend Düsseldorf, die Koor-dination der Arbeit innerhalb des JA, die Einberufung und Leitung von Ta-gungen der Organe der SJD und die Vertretung der Schachjugend im Bezirks-vorstand und in den übergeordneten Jugendorganisationen.
- 6.4 Der Jugendspielleiter wird alle 2 Jahre gewählt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Er ist zuständig für die Ausrichtung und Organisation der Jugend-bezirksmeisterschaften.
- 6.5 Jugendwart und Jugendspielleiter vertreten sich gegenseitig.
- 6.6 Der Jugendsprecher wird jährlich von den Vereinsjugendsprechern gewählt und muss zum Zeitpunkt seiner Wahl Jugendlicher im Sinne der Spielordnung sein. Er vertritt die Interessen der Jugendspieler der SJD in Zusammenarbeit mit den Jugendsprechern der Vereine. Sofern auf der JV kein Jugendsprecher gewählt wird, ist der JA berechtigt, einen Jugendsprecher kommissarisch ein-zusetzen.
- 6.7 Die Beisitzer werden jährlich von der JV gewählt. Sie nehmen Spezialaufgaben wahr (z.B. Protokollführung).

- 6.8 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung des Schachbezirks Düsseldorf, der Jugend-Geschäftsordnung und der Beschlüsse der JV. Er ist für seine Beschlüsse der JV verantwortlich.
- 6.9 Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des JA ist eine Sitzung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
- 6.10 Bei Abstimmungen im JA hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwarts bzw. seines Vertreters. Jeder ordnungsgemäß einberufene JA ist beschlussfähig, wenn der Jugendwart bzw. sein Vertreter anwesend sind.
- 6.11 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung des JA bedürfen.

7 Kassenführung,

Kassenprüfung

Die Kasse der SJD wird vom Kassenwart des Schachbezirks geführt. Die durch die Kassenprüfer vorgenommene Kassenprüfung wird von der JV anerkannt. Ein besonderer Prüfungsbericht ist nicht notwendig.

8 Wahlen

Die Jugendausschussmitglieder werden in offener Abstimmung von der Jugendversammlung gewählt, jedoch muss auf Wunsch nur eines stimmberechtigten Versammlungsmitgliedes geheime Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt. Kein Mitglied des Jugendausschusses kann mehr als ein Amt innehaben, es sei denn, es nimmt Aufgaben eines anderen Jugendausschussmitgliedes kommissarisch wahr.

9 Geschäftsjahr,

Gerichtsstand,

Sitz

Geschäftsjahr der SJD ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des Schachbezirks Düsseldorf.

10 Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Schachjugend Düsseldorf eine Geschäfts-, eine Finanz- und eine Spielordnung.

11 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

12 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Jugendordnung und in den anderen Ordnungsbestimmungen der SJD Regelungen enthalten sind, die mit der Satzung des Schachbezirks Düsseldorf, der Schachjugend Niederrhein oder der Schachjugend NRW nicht vereinbar sind, gelten stets die übergeordneten Bestimmungen; gleiches gilt für fehlende Bestimmungen. Eine fehlende oder fehlerhafte Bestimmung ist bei der nächsten Jugendversammlung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen.

13 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist durch Beschluss der ordentlichen Jugendversammlung am **19.5.1990** in Kraft getreten und wurde durch Beschlüsse der ordentlichen Jugendversammlungen vom **5.6.1993** und **10.06.2007** geändert.

JUGEND-GESCHÄFTSORDNUNG des Schachbezirks Düsseldorf

1 Inhalt

Diese Geschäftsordnung beinhaltet die Richtlinien zu einer geregelten Arbeit der Schachjugend Düsseldorf (SJD), ihrer Führungsgremien und Ausschüsse.

2 Aufgabenbereiche der Jugendausschussmitglieder

Alle Mitglieder des Jugendausschusses vertreten die SJD im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche. Ihre Aufgabenbereiche sind in der Jugendordnung festgelegt.

3 Arbeitsrichtlinien

- 3.1 Sämtliche Mitarbeiter der SJD sind gehalten, anfallende Arbeiten zügig zu erledigen.
- 3.2 Der Jugendwart ist laufend über alle wesentlichen Vorgänge in den einzelnen Arbeitsbereichen zu informieren.
- 3.3 Ausscheidende Mitglieder des Jugendausschusses der SJD haben unverzüglich sämtliche Unterlagen und Materialien ihrem Nachfolger zu übergeben, ersatzweise dem Jugendwart.
- 3.4 Es steht jedem Mitglied frei, unter Angabe von Gründen noch vor Ablauf seiner Amtszeit zurückzutreten.
Ein solcher Rücktritt ist vier Wochen vor dem Rücktrittsdatum schriftlich gegenüber allen anderen JA-Mitgliedern bekannt zu geben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er seine Aufgaben weiterhin auszuführen.
Lediglich bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist im Ausnahmefall ein fristloser Rücktritt möglich.

4 Sitzungsordnung

4.1 Diese Sitzungsordnung gilt für alle Gremien der SJD.

4.2 Versammlungsleiter

Die Sitzungen der Organe der SJD werden vom Jugendwart bzw. dessen Vertreter geleitet. Für die Sitzungen anderer Gremien ist ein Versammlungsleiter von Fall zu Fall zu

bestimmen.

4.3 Eröffnung und Tagesordnung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der daraus resultierenden Beschlussfähigkeit und der Bekanntgabe der Stimmzahlen. Anschließend folgen die Wahl des Protokollführers, die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung des betreffenden Gremiums und die Beratung der Reihenfolge der Tagesordnung. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Stimmenmehrheit ergänzt oder geändert werden.

4.4 Redeordnung

- a) Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher beantragt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
- b) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in einer Rednerliste festzuhalten.
- c) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, doch kann der Versammlungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dies sachdienlich erscheint. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende einer Beratung das Wort verlangen.
- d) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, doch darf eine Rede nicht unterbrochen werden. Die Bemerkung zur Geschäftsordnung darf nicht länger als 2 Minuten dauern.
- e) Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst zum Schluss der Beratung erteilt.
- f) Die Redezeit kann auf eine Höchstdauer begrenzt werden. Überschreitet ein Redner diese Höchstdauer, so kann der Versammlungsleiter ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er es zum gleichen Gegenstand nicht noch einmal erhalten. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters mehr als zweimal reden.
- g) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungspunkt abweichen, zur Sache rufen. Verletzt ein Versammlungsteilnehmer die Ordnung, so hat der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Anruf zur Sache oder zur Ordnung wird dem Redner das Wort entzogen.

- h) Bei grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter diesen Teilnehmer von der Versammlung ausschließen. Kommt der betreffende Teilnehmer einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

4.5 Behandlung von Anträgen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die Teilung eines Antrags verlangen. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist zunächst über den weitest gehenden Antrag zu entscheiden.

4.6 Abstimmungsregeln

- a) Es wird vorbehaltlich der in der Jugendordnung festgelegten Fälle qualifizierter Mehrheit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
- b) Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen als Neinstimmen.
- c) Bei Gleichheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
- d) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.
- e) Zu einem durch Abstimmung erledigten Beratungspunkt darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass der Beschluss mit der Jugendordnung, der Geschäftsordnung oder anderen zwingenden Rechtsvorschriften unvereinbar ist.

4.7 Auslegung

Über die Auslegung der Jugendordnung und der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der Versammlungsleiter.

5 Schlussbestimmungen

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, ist die Geschäftsordnung der Schachjugend NRW maßgebend.

Düsseldorf, den 19.5.1990. Geändert am 5.6.1993 und 10.06.2007.

JUGEND-FINANZORDNUNG

des Schachbezirks Düsseldorf

1 Ziele und Grundsätze

- 1.1 Es ist das Ziel dieser Finanzordnung, die zur Abwicklung aller Vorhaben der Schachjugend Düsseldorf (SJD) erforderlichen finanziellen Regelungen zu treffen.
- 1.2 Alle Mittel der Schachjugend Düsseldorf sind im Sinne der Jugendordnung zu verwenden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eine Verpflichtung, die weiter unten genannten Kosten in voller Höhe zu tragen, besteht nur in dem Maß, wie aufgrund des Etats der Schachjugend Düsseldorf und des Schachbezirks Düsseldorf tatsächlich Mittel zur Verfügung stehen.

2 Etat

- 2.1 Der Jugendwart erstellt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres einen Etat-Vorschlag für das kommende Jahr.
- 2.2 Dieser Etat-Vorschlag ist vor Beginn des Kalenderjahres, das er betrifft, mit dem Vorstand des Bezirks abzustimmen.
- 2.3 Terminvorschriften der Sportjugend NRW sowie von Ministerien und anderen öffentlichen Zuschussgebern sind bei der Erstellung des Vorschlags einzuhalten.
- 2.4 Der Etat ist der nächstfolgenden Jugendversammlung zur Annahme vorzulegen.
- 2.5 Die Planzahlen des von der Jugendversammlung angenommenen Etats sind für den Jugendausschuss verbindlich.
- 2.6 Soweit Deckung vorhanden ist, können jedoch ausgewiesene Etatposten durch Beschluss des Jugendausschusses überschritten werden. Ebenso können ausgewiesene Etatposten erforderlichenfalls durch Beschluss des JA gekürzt bzw. Einsparungen bei ausgewiesenen Etatposten durch Beschluss des JA für andere Zwecke herangezogen werden.

- 2.7 Ausgaben für kurzfristige Planungen, deren Aufnahme in den Etat noch nicht möglich war, müssen vom JA beschlossen werden.

3. Kassenführung und Jahresabschluss

- 3.1 Der Kassenwart des Bezirks hat über alle vereinnahmten Beträge und deren Verwendung genau Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen anhand von Belegen nachweisbar sein.
- 3.2 Um eine klare und übersichtliche Kassenführung zu gewährleisten, sind Verrechnungen und ähnliche Komplizierungen zu vermeiden bzw. in Einzelpositionen aufzuschlüsseln.
- 3.3 Der Kassenwart erstellt jeweils unmittelbar nach Jahresende für das abgelaufene Jahr eine Abschlussrechnung, die den Kassenprüfern des Bezirks zur Prüfung vorzulegen ist und von der Jugendversammlung entgegengenommen wird.

4 Verwendung der Mittel

- 4.1 Aus den Einnahmen der Schachjugend Düsseldorf sind zu bestreiten:
- a) Zuschüsse zu den Schachveranstaltungen der SJD (Turniere, Lehrgänge und dgl.),
 - b) Zuschüsse für Teilnehmer an Turnieren, Lehrgängen u.dgl.,
 - c) allgemeine Geschäftskosten
 - d) allgemeine Ausgaben der Mitglieder des JA (Porto, Telefon etc.),
 - e) Auslagen anlässlich von Tagungen des JA,
 - f) Auslagen der Delegierten der SJD anlässlich von Tagungen anderer Organisationen, soweit diese Auslagen nicht anderweitig erstattet werden.
- 4.2 Die zu erstattenden bzw. zu bezuschussenden Auslagen müssen notwendig sein. Sie müssen aufgeschlüsselt und belegt werden.
- 4.3 Spesen werden entsprechend den Regelungen des Schachbezirks Düsseldorf erstattet.
- 4.4 Zweckgebundene Mittel sind ausschließlich entsprechend dieser Zweckbestimmung zu verwenden.

5 Zuschüsse zu schachlichen Veranstaltungen der Schachjugend Düsseldorf

- 5.1 Die SJD kann den Ausrichtern von Jugendeinzelmeisterschaften einen im Etat auszuweisenden Zuschuss zur Verfügung stellen. Er soll für die bei der Organisation anfallenden Kosten verwendet werden.
- 5.2 Die Ausrichter haben über sämtliche Ausgaben eine Abrechnung zu erstellen und diese zusammen mit den Originalbelegen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Turniers dem Kassenwart zuzuleiten. Die Richtigkeit der Abrechnung hat der Organisationsleiter durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- 5.3 Bei Nichterfüllung der festgelegten Pflichten bzw. bei nicht ordnungsgemäßer oder verspäteter Abrechnung geht der Ausrichter des Zuschusses verlustig.

6 Zuschüsse zu schachlichen Veranstaltungen außerhalb der Schachjugend Düsseldorf

- 6.1 Teilnehmer der Schachjugend Düsseldorf an den Jugendeinzelmeisterschaften der SJNR, der SJNRW und der DSJ sowie an Mannschaftsmeisterschaften der SJNRW können ihre Teilnehmereigenleistungen/Startgelder ganz oder teilweise erstattet bekommen.
- 6.2 Bezirksauswahlmannschaften können die Fahrtkosten und Auslagen der Teilnehmer erstattet werden.
- 6.3 Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Jugendausschuss im Rahmen des vorhandenen Etats.

Düsseldorf, den 19.5.1990, geändert am 10.06.2007.

JUGEND-SPIELORDNUNG des Schachbezirks Düsseldorf

1. Spielberechtigung

- 1.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen im Sinne der JSPO NRW, die Mitglieder des Schachbezirks Düsseldorf sind und zu Beginn der Saison eine gültige Spielberechtigung haben oder für die eine Spielberechtigung beantragt wurde.
- 1.2 An den Turnieren der Schachjugend Düsseldorf können nur Jugendliche teilnehmen, die das zwanzigste Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.

Es werden folgende Altersklassen unterschieden:

- 1.2.1 U20: Jugendliche, die das zwanzigste Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
- 1.2.2 U18: Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
- 1.2.3 U16: Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
- 1.2.4 U14: Jugendliche, die das vierzehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
- 1.2.5 U12: Jugendliche, die das zwölfte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
- 1.2.6 U10: Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.

2. Meisterschaften

Die Schachjugend Düsseldorf führt jährlich die nachstehend aufgeführten Meisterschaften aus:

2.1 Einzelmeisterschaften

- 2.1.1 Bezirkseinzelsmeisterschaft U18
- 2.1.2 Bezirkseinzelsmeisterschaft U18w
- 2.1.3 Bezirkseinzelsmeisterschaft U16
- 2.1.4 Bezirkseinzelsmeisterschaft U16w
- 2.1.5 Bezirkseinzelsmeisterschaft U14
- 2.1.6 Bezirkseinzelsmeisterschaft U14w
- 2.1.7 Bezirkseinzelsmeisterschaft U12
- 2.1.8 Bezirkseinzelsmeisterschaft U12w
- 2.1.9 Bezirkseinzelsmeisterschaft U10

2.2 Mannschaftsmeisterschaften

- 2.2.1 Bezirksmannschaftsmeisterschaft U 20
- 2.2.2 Bezirks-Jugend-Viererpokal

2.3 Blitzmeisterschaften

- 2.3.1 Blitzeinzelsmeisterschaft U20
- 2.3.2 Blitzeinzelsmeisterschaft U16
- 2.3.3 Blitzeinzelsmeisterschaft U12
- 2.3.4 Blitzmannschaftsmeisterschaft U20

3. Bedenkzeit, Qualifikation

3.1 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit für die unter 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 und 2.2.1 aufgeführten Meisterschaften beträgt pro Spieler und Partie eine Stunde 30 Minuten für die ersten 40 Züge und 30 Minuten für den Rest.

Die Bedenkzeit für die unter 2.1.7, 2.1.8 und 2.1.9 aufgeführten Meisterschaften beträgt pro Spieler und Partie 15 Minuten.

Die Bedenkzeit für die unter 2.2.2 aufgeführte Meisterschaft beträgt pro Spieler und Partie 30 Minuten.

Die Bedenkzeit für die unter 2.3 aufgeführten Meisterschaften beträgt pro Spieler und Partie fünf Minuten.

3.2 Qualifikation

Die Qualifikation für die Verbandsmeisterschaften richtet sich nach der Spielordnung der Schachjugend Niederrhein.

4. Einzelmeisterschaften

4.1 Es werden die unter 2.1 aufgeführten Meisterschaften ausgetragen.

4.2 Der Modus richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer.

4.3 Bei **Punktgleichheit** entscheidet:

zuerst die Sonneborn-Berger-Wertung (bei Turnieren im Rundensystem) beziehungsweise die Summenwertung (bei Turnieren im Schweizer System), dann der direkte Vergleich, dann ein einrundiges Blitzstechen. Die Farbverteilung wird ausgelost. Bei einem Unentschieden wird das Stechen mit vertauschten Farben wiederholt, bis ein Sieger feststeht. Bei Nichtanwesenheit beider Spieler zum Blitzstechen entscheidet das Los.

5. Mannschaftsmeisterschaften

5.1 Mannschaftsmeisterschaft U20

5.1.1 Spielberechtigt sind nur solche Mannschaften, die nicht schon auf Verbands- oder höherer Ebene gemeldet sind

5.1.2 Das Turnier wird mit Vierer-Vereinsmannschaften ausgetragen. Der Sieger ist Bezirksmeister und steigt in die Jugendverbandsliga auf

5.1.3 Über den Modus sowie über Auf- und Abstiegsregelung entscheidet die Ausschreibung.

5.1.4 Bei Punktgleichheit entscheiden zuerst die Brettunkte, dann der direkte Vergleich, dann die Berliner Wertung, dann das Los.

5.2 Jugend-Vierer-Pokal

Das Turnier wird mit Vierer-Vereinsmannschaften im K.O.-System ausgetragen. Alle Plätze werden ausgespielt. Die zuerst genannte Mannschaft hat an den Brettern 1 und 4 schwarz und an den Brettern 2 und 3 weiß. Die Rangfolge der Ju-

gdranglisten ist beizubehalten. Bei Gleichstand entscheidet zuerst die Berliner Wertung, dann ein einrundiges Blitzstechen mit vertauschten Farben, dann die Berliner Wertung des Blitzstechens, dann das Los.

Besteht eine Mannschaft zu Beginn einer Runde aus nur drei Spielern, bleibt Brett vier dieser Mannschaft unbesetzt.

6. Blitzmeisterschaften

Es werden die unter 2.3 aufgeführten Meisterschaften ausgetragen. Die Blitz-Mannschafts-Meisterschaft wird mit Vierer-Vereinsmannschaften ausgetragen. Der Modus richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer.

Bei der Blitzmannschaftsmeisterschaft entscheiden bei Punktgleichheit zuerst die Brettunkte, dann der direkte Vergleich, dann ein einrundiges Blitzstechen. Die Farbverteilung wird ausgelost. Bei einem Unentschieden wird das Stechen mit vertauschten Farben wiederholt, bis ein Sieger feststeht.

Bei der Blitzeinzelmeisterschaft entscheidet bei Punktgleichheit zuerst die Sonneborn-Berger-Wertung (bei Turnieren im Rundensystem) beziehungsweise die Summenwertung (bei Turnieren im Schweizer System), dann der direkte Vergleich, dann ein einrundiges Blitzstechen. Die Farbverteilung wird ausgelost. Bei einem Unentschieden wird das Stechen mit vertauschten Farben wiederholt, bis ein Sieger feststeht.

7. Sonstiges

Alle nicht geregelten Punkte werden durch die BTO des SBNRW, die JSpO der SJNRW und die Ausschreibung geregelt.

Düsseldorf, den 29.06.2008